



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON

E-MAIL

AZ

DATUM 22.04.2016

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Schüsse durch Beamten**

BEZUG Ihr Antrag vom 02.01.2016

ANLAGEN ohne

Sehr geehrte(r)

mit Antrag vom 02.01.2016 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Schüsse wurden durch Beamte des Bundeskriminalamts im Jahre 2014 und 2015 im Rahmen eines Einsatzes abgefeuert?
2. Wie viele Schüsse wurden durch Beamte des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein im Jahre 2014 und 2015 im Rahmen eines Einsatzes abgefeuert?
3. Wie viele Schüsse wurden durch Beamte des Landeskriminalamtes Hamburg im Jahre 2014 und 2015 im Rahmen eines Einsatzes abgefeuert?

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1, § 7 Abs. 2 IFG wie folgt entschieden:

1. Der begehrte Zugang wird durch Beantwortung der Frage 1 gewährt. Im Übrigen (Fragen 2 und 3) wird der Antrag abgelehnt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
UBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Zu 1:

Ein Rechtsanspruch gegenüber dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG steht Ihnen nur im eingeschränkten Umfang zu. Der Zugang zu Informationen in der tenorierten Form erfolgt vorliegend nach § 7 Abs. 2 S. 1 IFG. Mangels eines tauglichen Gegenstandes des Informationszugangsanspruchs (Fragen 2 und 3) ist ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil gegeben.

Frage 1:

Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch für das Jahr 2014: 0

Fälle von polizeilichem Schusswaffengebrauch für das Jahr 2015: 1

Fragen 2 und 3:

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächliche im Bundeskriminalamt vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.). Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29). Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers. Dem BKA liegen keine Statistiken vor, aus denen die Anzahl des Schusswaffengebrauchs durch Beamte des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein und durch Beamte des Landeskriminalamtes Hamburg in den Jahren 2014 und 2015 hervorgeht. Es wird empfohlen, sich mit der Anfrage direkt an die entsprechenden Stellen zu wenden.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG gilt dies jedoch nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

